



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die wittenberg-net GmbH bietet dem KUNDEN Telekommunikation und Multimediadienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“) an. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und der wittenberg-net GmbH gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

### 1. Vertragsschluss

- 1.1 Angebote der wittenberg-net GmbH erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den KUNDEN dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung zustande.

### 2. Leistungen der wittenberg-net GmbH

- 2.1. Allgemeine Regelungen
  - 2.1.1. Die wittenberg-net GmbH stellt dem KUNDEN im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur vertraglichen, sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäßen Nutzung, zur Verfügung.
  - 2.1.2. Der im Einzelnen von der wittenberg-net GmbH vertraglich geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, den dort in Bezug genommenen Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie ergänzend aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
  - 2.1.3. Bereitstellungszeitangaben von der wittenberg-net GmbH erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung, auch von verbindlichen Bereitstellungszeitangaben, setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des KUNDEN voraus. Die wittenberg-net GmbH kann unentgeltlich dem KUNDEN zur Nutzung bereitgestellte Dienste einstellen oder deren Erbringung für die Zukunft von einem Entgelt abhängig machen.
- 2.2. Telefonanbindung
  - 2.2.1. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass die Notrufnummer nur bei nicht unterbrochener Stromversorgung und Verwendung des bereitgestellten Gerätes am vereinbarten Standort zur Verfügung steht.
  - 2.2.2. Vor Inanspruchnahme einer Anrufweiterschaltung hat der KUNDE Sorge dafür zu tragen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.



## 2.3. Internetanbindung

- 2.3.1. Die wittenberg-net GmbH stellt dem KUNDEN einen Zugang zum Internet-Backbone der wittenberg-net GmbH und dem Internet über sein Internet-Gateway (Zugangsknoten) im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Leistung ist darauf beschränkt, für den KUNDEN eine funktionstüchtige Schnittstelle (Gateway) zum Internet zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) zum oder aus dem Internet herzustellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist die wittenberg-net GmbH nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern (Informations- oder Contentprovider), die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. Die wittenberg-net GmbH hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz der wittenberg-net GmbH, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. Die Erreichbarkeit sämtlicher Teilnetze über das Internet kann nicht gewährleistet werden.
- 2.3.2. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass die Übertragungsleistung auch von der Leistungsfähigkeit seines eigenen Systems abhängig ist und die wittenberg-net GmbH in keiner Weise für dessen Funktion verantwortlich ist, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbarter Bestandteil des Dienstes ist. Die konkrete Übertragungsleistung ist außerdem von der Übertragungsqualität im Internet abhängig und kann deshalb variieren (vgl. auch Ziff. 2.3.1.).
- 2.3.3. Die vom KUNDEN über den Internetanschluss empfangenen Daten/ Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die wittenberg-net GmbH insbesondere auf Viren, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde. Vom KUNDEN abgerufene Inhalte sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne der §§ 8 bis 10 Telemediengesetz.
- 2.3.4. Bei der Registrierung von Domain-Namen wird die wittenberg-net GmbH im Verhältnis zwischen dem KUNDEN und einer Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der wittenberg-net GmbH lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem KUNDEN und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat die wittenberg-net GmbH keinen Einfluss. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von der wittenberg-net GmbH in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von der wittenberg-net GmbH an die Verwaltungsstelle entrichtet.
- 2.3.5. Stellt die wittenberg-net GmbH dem KUNDEN E-Mail Services zur Verfügung, erfolgt der Empfang und Versand der E-Mails im Rahmen der technischen Möglichkeiten der wittenberg-net GmbH über das Internet. Die wittenberg-net GmbH übernimmt für die Weiterleitung über E-Mail Server, die nicht von ihr selbst betrieben werden und außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, keine Verantwortung.



### 3. Nutzungsbedingungen / Obliegenheiten des KUNDEN

#### 3.1. Allgemeine Regelungen

3.1.1. Der KUNDE hat auf eigene Kosten der wittenberg-net GmbH den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und der wittenberg-net GmbH die Installation aller notwendigen Einrichtungen für die Herstellung und den Betrieb des Zugangs in seinen Räumlichkeiten zu gestatten bzw. gegebenenfalls für deren Gestattung durch den Eigentümer zu sorgen. Sofern erforderlich, stellt der KUNDE die für den Betrieb des Anschlusses notwendigen Einrichtungen, insbesondere einen geeigneten Stromanschluss, auf seine Kosten zur Verfügung. Die Kosten für die Stromversorgung der installierten Einrichtungen hat ebenfalls der KUNDE zu tragen.

3.1.2. Die wittenberg-net GmbH stellt eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit.

Folgende Netzebenen werden in diesem Punkt berücksichtigt:

NE3: Die NE3 beginnt am Technikstandort des Netzbetreibers und endet am Hausübergabepunkt (HÜP).

- Zuständigkeit: wittenberg-net GmbH

NE4: Die NE4 verbindet den HÜP über die neu verlegte LWL-Inhausverkabelung mit dem Wohnungsübergabepunkt (WÜP). Der Optical Network Termination (ONT) beziehungsweise Glasfaser-TAE stellen hierbei die aktuellen Netzabschlüsse der wittenberg-net GmbH dar. Nach Telekommunikationsgesetz ist der ONT ein Bestandteil des Betreiberetzes (wittenberg-net GmbH)

- Zuständigkeit: Gebäudeeigentümer

NE5 Die NE5 definiert die Verkabelung innerhalb der Wohnung und die der Kundenendgeräte.

- Zuständigkeit: Gebäudeeigentümer (Infrastruktur)  
Kunde (Endgeräte)

Die wittenberg-net GmbH stellt dem Kunden je nach Verfügbarkeit zwei unterschiedliche Abschlussarten zur Verfügung:

- Der kupferbasierende Anschluss:  
Der KUNDE ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonanschlusseinheit (TAE) in seinen Räumen einschließlich einer solchen TAE für die Dauer der Vertragslaufzeit unentgeltlich und in funktionsfähigem, dem Stand der Technik und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechendem Zustand zu Verfügung zu stellen.
- Der glasfaserbasierende Anschluss:  
Der Glasfaserhausanschluss (GF-HÜP) verbleibt während und nach der Beendigung der Vertragslaufzeit mit der wittenberg-net GmbH im Eigentum der



wittenberg-net GmbH. Der GF-HÜP wird auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der wittenberg-net GmbH nicht demontiert, sondern verbleibt in den Räumen des Kunden. Die Glasfaser-TAE wird auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der wittenberg-net GmbH nicht demontiert, sondern verbleibt in den Räumen des Kunden. Der Optical Network Termination (ONT) verbleibt während der Vertragslaufzeit mit der wittenberg-net GmbH im Eigentum der wittenberg-net GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, diese Netzabschlusseinrichtung (ONT) nach Beendigung der Vertragslaufzeit mangelfrei zurückzugeben.

- 3.1.3. Alle im Eigentum der wittenberg-net GmbH stehenden Einrichtungen, die im Rahmen dieses Vertrages der wittenberg-net GmbH in den Räumlichkeiten des KUNDEN eingebracht/ installiert worden sind, verbleiben im Eigentum der wittenberg-net GmbH und sind vom KUNDEN nach Vertragsbeendigung an die wittenberg-net GmbH unverzüglich herauszugeben (ausgenommen GF-HÜP und Glasfaser-TAE).  
Die im Eigentum der wittenberg-net GmbH stehenden Einrichtungen sind vom KUNDEN sorgfältig zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Die Vornahme von Veränderungen an diesen von der wittenberg-net GmbH installierten bzw. bereitgestellten Einrichtungen und der auf dieser eingesetzten Software ist der wittenberg-net GmbH und den von der wittenberg-net GmbH beauftragten Personen vorbehalten. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, sich auf diesen Einrichtungen einzuloggen. Mit Nutzung der Software erklärt sich der KUNDE mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller einverstanden. Der KUNDE ist verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte der wittenberg-net GmbH hinzuweisen und die wittenberg-net GmbH unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Eigentum geltend machen.
- 3.1.4. Der KUNDE wird insbesondere Dritten gegenüber über den von der wittenberg-net GmbH bereitgestellten Zugang und darüber erbrachte Dienste keine Telekommunikationsleistungen erbringen. Ebenfalls ist es dem KUNDEN untersagt den Zugang für Dienste zu nutzen, in deren Folge er eine Vergütung oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt von Dritten erhält bzw. gewährt bekommt.
- 3.1.5. Der KUNDE ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste die einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
- 3.1.6. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der KUNDE verantwortlich. Über die von der wittenberg-net GmbH betriebenen Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten-und/ oder gesetzeswidrigen, insbesondere urheberrechtsverletzende Inhalte abgerufen, verbreitet, zugänglich gemacht oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.



- 3.1.7. Dem KUNDEN ist es ohne schriftliche Zustimmung der wittenberg-net GmbH nicht gestattet, ihm von der wittenberg-net GmbH zur Nutzung überlassene technische Geräte, Software, Netzanbindungen und Dienste Dritten zur alleinigen Nutzung oder entgeltlichen Nutzung zu überlassen.
- 3.1.8. Der KUNDE ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2. Telefonanbindung
  - 3.2.1. Sofern die wittenberg-net GmbH und der KUNDE eine Telefon-Flatrate vereinbart haben, verpflichtet sich der KUNDE, diese maßvoll, und nur zum Aufbau von direkten Sprach- und Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern zu nutzen.
  - 3.2.2. Des Weiteren verpflichtet sich der KUNDE, die Telefon-Flatrate nicht missbräuchlich zu verwenden. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn der KUNDE Verbindungen herstellt, um dafür eine Gegenleistung von Dritten zu erhalten oder dadurch Dritten einen wie auch immer gearteten Vorteil zu verschaffen.
- 3.3. Internetanbindung
  - 3.3.1. Sofern die wittenberg-net GmbH und der KUNDE eine Internet-Daten-Flatrate vereinbart haben, verpflichtet sich der KUNDE, diese maßvoll zu nutzen.
  - 3.3.2. Der KUNDE verpflichtet sich, keine rechtswidrigen Inhalte über den bereitgestellten Internetanschluss abzurufen, zu übermitteln, zu verbreiten, zugänglich zu machen oder hinzuweisen.
  - 3.3.3. Der KUNDE sorgt, soweit nicht vorrangiges anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung für die Errichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit. In Fällen von Missbrauch wird die wittenberg-net GmbH jedoch im Rahmen ihrer technischen und rechtlichen Möglichkeiten versuchen, den KUNDEN bei der Aufklärung zu unterstützen.
  - 3.3.4. Der KUNDE hat jede Nutzung zu vertreten, soweit er nicht nachweisen kann, dass diese auf der unbefugten Nutzung Dritter beruht, welche er weder vorsätzlich noch fahrlässig ermöglicht hat. Der KUNDE wird alle berechtigten Mitnutzer seines Anschlusses hierauf aufmerksam machen.
  - 3.3.5. Daten werden dem KUNDEN ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung der in der Protokollfamilie IP („Internetprotokoll“) verabschiedeten Standards übermittelt. Der KUNDE wird nur die standardmäßig anerkannten oder durch die wittenberg-net GmbH vorgegebenen Schnittstellen benutzen. Andere Schnittstellen können und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einigung mit der wittenberg-net GmbH genutzt werden.



## Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preisliste. Der KUNDE hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem KUNDEN obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer. Im Falle der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes, ist die wittenberg-net GmbH berechtigt, die Brutto-Preise entsprechend zu erhöhen. Sollten zukünftig für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem KUNDEN ebenfalls zu übernehmen.
- 4.3. Für den Dienst der direkten Netzanbindung erfolgt die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen jeweils mit der im Folgemonat erscheinenden Telekommunikationsrechnung. Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen in dem Zeitpunkt, indem dem KUNDEN die betreffende Leistung mit der Möglichkeit seiner Inanspruchnahme bereitgestellt wird, sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem KUNDEN gleichwohl vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. Die Abrechnung nutzungsabhängiger Vergütung erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung.
- 4.4. Sofern die wittenberg-net GmbH die Rechnungsstellung elektronisch durchführt, d.h. die Rechnung z. Bsp. dem KUNDEN auf einem für ihn von der wittenberg-net GmbH eingerichteten Kunden-Account zum Abruf bereitstellt, gilt die elektronische Rechnung mit dem auf den Tag der Bereitstellung zum Abruf folgenden Tag als zugegangen. Stellt die wittenberg-net GmbH dem KUNDEN eine elektronische Rechnung zur Verfügung und ist mit dem KUNDEN zudem die Übersendung einer Papier- Rechnung vereinbart, so berechnet die wittenberg-net GmbH hierfür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisliste.
- 4.5. Der Kunde ist, vorbehaltlich einer gesonderten Regelung (Business- und Professional-Produkte) verpflichtet ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Der KUNDE kann das SEPA-Lastschriftmandat jederzeit widerrufen. Andere Zahlungsweisen als Lastschriftinzug verursachen einen erhöhten Bearbeitungsaufwand. Die wittenberg-net GmbH berechnet in diesen Fällen die sich aus der Preisliste ergebenden entsprechenden zusätzlichen Entgelts.

## Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Von der wittenberg-net GmbH im Rahmen der Vertragserfüllung ggf. gelieferte Gegenstände, an denen der KUNDE vereinbarungsgemäß Eigentum erwerben soll, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der wittenberg-net GmbH.



## Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem KUNDEN steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## Verzug

- 7.1. Gerät der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monatsrechnungen mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der mindestens den monatlichen Grundpreis von zwei Monaten erreicht, in Verzug, so kann die wittenberg-net GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 7.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an die wittenberg-net GmbH den gesetzlichen Verzugszins in Höhe von 5 % über dem Basiszins p.a. zu zahlen. Ab der zweiten Mahnung berechnet die wittenberg-net GmbH jeweils pauschal die in der Preisliste aufgeführten Bearbeitungs- und Versandkosten. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens und weiterer Ansprüche bleibt der wittenberg-net GmbH unbenommen.

## Anschlussperre

- 8.1. Wegen Zahlungsverzugs darf die wittenberg-net GmbH nach § 45k Abs. 2 TKG unbeschadet weiterer Rechte eine Sperre durchführen, wenn der KUNDE nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 70 Euro (brutto) in Verzug ist und die wittenberg-net GmbH die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des KUNDEN, Rechtsschutz vor den deutschen Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.
- 8.2. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach § 45k Abs. 2 Satz 1 TKG bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der KUNDE form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Dies gilt nicht, wenn die wittenberg-net GmbH den KUNDEN zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 8.3. Die wittenberg-net GmbH darf ihre Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 8.4. Die wittenberg-net GmbH darf die Leistung verweigern (Sperre), wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer diese Entgeltforderung beanstanden wird.





- 8.5. Des Weiteren ist die wittenberg-net GmbH zur Sperrung berechtigt, wenn der KUNDE nicht nur unwesentlich seine Obliegenheiten gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 verletzt bzw. gegen die unter diesen Ziffern geregelten Nutzungsbedingungen verstößt.
- 8.6. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt. Sie wird nur aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs erfolgt frühestens vier Wochen nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen.
- 8.7. Der KUNDE bleibt im Fall einer Sperre verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.
- 8.8. Für die Durchführung einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs sowie für die Aufhebung einer solchen Sperre nach Wegfall des Zahlungsverzugs berechnet die wittenberg-net GmbH für den entstandenen Aufwand pauschal die sich aus der Preisliste ergebenden entsprechenden Entgelte. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der wittenberg-net GmbH bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

## 9. Beanstandungen

- 9.1. Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem KUNDEN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der wittenberg-net GmbH erhoben werden.
- 9.2. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt vorbehaltlich Ziffer 9.3. dieser AGB als Genehmigung, sofern die wittenberg-net GmbH den KUNDEN bei Beginn der Frist auf die Bedeutung der Unterlassung hingewiesen hat. Gesetzliche Ansprüche des KUNDEN bei Erhebung von Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 9.3. War der KUNDE nachweislich ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der KUNDE erbringt in diesem Falle einen Nachweis. Soweit gespeicherte Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft die wittenberg-net GmbH weder eine Nachweispflicht für die Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.





## 10. Bonitätsprüfung

- 10.1. Die wittenberg-net GmbH behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des KUNDEN bei dem für den Sitz des KUNDEN zuständigen Auskunfteien Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des KUNDEN einzuholen und ihr Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der wittenberg-net GmbH erforderlich ist und schützenswerte Belange des KUNDEN nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird die wittenberg-net GmbH die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 10.2. Der KUNDE kann bei den für ihn zuständigen Auskunfteien Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des KUNDEN zum Zweck der Schuldenermittlung geben zu können.

## 11. Sicherheitsleistung

- 11.1. Die wittenberg-net GmbH ist berechtigt, von dem KUNDEN in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen:
1. wenn der KUNDE eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt;
  2. bei bevorstehenden oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung;
  3. bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.
- 11.2. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist die wittenberg-net GmbH nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.



## 12. Störungsdienst

- 12.1. Im Fall einer bei der wittenberg-net GmbH auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird die wittenberg-net GmbH nach Eingang der Störungsmeldung durch den KUNDEN im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem Kundenservice der wittenberg-net GmbH mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist (Service-Level-Agreement), erbringt die wittenberg-net GmbH seine Leistungen zur Beseitigung von Störungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Bedient sich die wittenberg-net GmbH zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen dritter, so gelten deren Anschaltprozesse und Entstörzeiten. Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der wittenberg-net GmbH durch die Überprüfung des Verantwortungsbereichs des KUNDEN entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung im Verantwortungsbereich der wittenberg-net GmbH vorlag und der KUNDE dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Selbiges gilt für die Nichteinhaltung vorher mit dem Kunden vereinbarter Termine, seitens der wittenberg-net GmbH oder mit dritten.

## 13. Haftung

- 13.1. Die wittenberg-net GmbH haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn die wittenberg-net GmbH die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die wittenberg-net GmbH Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die wittenberg-net GmbH nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten).
- 13.2. Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 13.3. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des § 44a TKG beschränkt. Danach haftet die wittenberg-net GmbH insoweit auf höchstens 12.500,00 Euro je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht von der wittenberg-net GmbH unbeschadet der Begrenzung in § 44a Satz 1 TKG in der Summe auf höchstens 10 Mio. Euro begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.



- 13.4. Die wittenberg-net GmbH haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von der wittenberg-net GmbH nicht zu vertreten sind.

#### 14. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

- 14.1. Die wittenberg-net GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt Bestandsdaten, die zum Zwecke des Vertragsschlusses und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Bestandsdaten sind insbesondere Name, postalische und elektronische Kontaktdaten, ggf. Geburtsdatum sowie Umsatzdaten.
- 14.2. Bestandsdaten dürfen ferner durch die wittenberg-net GmbH verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung des KUNDEN, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Angebote sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen von der wittenberg-net GmbH erforderlich ist und der KUNDE in eine solche Nutzung eingewilligt hat.
- 14.3. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers des Angerufenen, Gesprächsdauer, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von der wittenberg-net GmbH im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen insbesondere § 96 TKG erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 14.4. Die wittenberg-net GmbH darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der wittenberg-net GmbH mit anderen Unternehmen, insbesondere mit Telekommunikationsnetzbetreibern oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist.
- 14.5. Die wittenberg-net GmbH ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung seiner Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.

#### 15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1. Die Mindestlaufzeit der Verträge ist abhängig von der entsprechenden Dienstleistung der wittenberg-net GmbH und wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationsblättern beziehungsweise in individuell vereinbarten Verträgen festgelegt. Die Mindestlaufzeit beginnt am Tag der Inbetriebnahme des Anschlusses. Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.



**Wittenberg NET**

Telekommunikation

- 15.2. Das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten.  
Die wittenberg-net GmbH bedient sich zur Erbringung der angebotenen Dienste der Telekommunikationsdienstleistungen Dritter und behält sich für den Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, dass die von Dritten angemietete Teilnehmeranschlussleitung aus von der wittenberg-net GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitgestellt oder das Vertragsverhältnis gekündigt wird.
- 15.3. Die wittenberg-net GmbH darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der KUNDE auf Verlangen der wittenberg-net GmbH nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zum Telekommunikationsgesetz vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Im Falle einer vom KUNDEN zu vertretenden außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit hat die wittenberg-net GmbH gegenüber dem KUNDEN einen Anspruch auf Zahlung von pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 80 vom Hundert der bis zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit zu zahlenden nicht volumenabhängigen Entgelte. Den Parteien bleibt es vorbehalten einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## 16. Gesetzliche Informationspflichten: Außergerichtliche Streitbeilegung

- 16.1. Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- 16.1.1. Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn

Zur Beilegung eines Streits mit der wittenberg-net GmbH über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der wittenberg-net GmbH bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn (Verbraucherschlichtungsstelle) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für die wittenberg-net GmbH freiwillig (§ 4 Abs. 9 Schlichtungsordnung (SchliO) gemäß § 47a Abs. 3 TKG i. V. m. § 5 VSBG). Die wittenberg-net GmbH wird daher im Einzelfall prüfen, ob sie an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt.

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten darüber, ob die wittenberg-net GmbH eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetze oder der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a TKG, 43b TKG, 45 TKG bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG (vgl. § 47a TKG).



Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur  
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation  
(Referat 216)  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

E-Mail: [schlichtungsstelle-tk@bnetza.de](mailto:schlichtungsstelle-tk@bnetza.de)  
Webseite: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

- 16.1.2. Im Übrigen nimmt die wittenberg-net GmbH nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil. Der wittenberg-net GmbH ist vielmehr daran gelegen, Streitigkeiten mit ihren Kunden im direkten Kontakt zu klären. Der Kunde kann sich hierzu an den Kundenservice wenden.
- 16.2. Information zur Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
  - 16.2.1. Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung  
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (sog. „OS-Plattform“) bereit. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen bzw. Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>
- 16.3. Der KUNDE kann im Streit darüber, ob die wittenberg-net GmbH eine in den §§ 42a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag kann per Post, E- Mail, Fax oder online bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

## 17. Vertragsänderungen

- 17.1. Die wittenberg-net GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Auf die Änderungen wird der KUNDE in einer schriftlichen Mitteilung besonders hingewiesen. Die Änderungen werden gegenüber dem KUNDEN nur wirksam, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widersprochen hat und von der wittenberg-net GmbH in der Änderungsmitteilung über die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs belehrt wurde.
- 17.2. Macht der KUNDE von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.



## 18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der KUNDE nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der wittenberg-net GmbH abtreten bzw. übertragen.
- 18.2. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.